

# STATUTEN

der

## nexMart Schweiz AG

mit Sitz in Wallisellen  
(Ausgabe 26. Oktober 2018)

---

### I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Unter der Firma nexMart Schweiz AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wallisellen gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Internet-Branchenportals für in der Schweiz erhältliche Markenartikel aller Art, insbesondere Eisenwaren, Werkzeugartikel, Gartenartikel, Haushaltsartikel, Beschläge, Sicherheitstechnik und -ausrüstung sowie Zubehörartikel.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, Unternehmen mit gleichartigem oder verwandtem Zweck erwerben oder errichten sowie alle Geschäfte tätigen, die mit ihrem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen oder geeignet sind, ihn zu fördern. Sie kann zudem Immobilien oder Grundstücke erwerben und veräussern.

### II. Aktienkapital, Aktien und Aktionäre

Art. 3 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 3'000'000.- CHF (drei Millionen Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 300 Namenaktien mit einem Nennwert von je 10'000.- CHF (zehntausend Schweizer Franken). Es ist vollständig einbezahlt.

Die Generalversammlung kann durch Statutenänderung jederzeit die Namenaktien in Inhaberaktien bzw. später Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln und ist ferner befugt, Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder mit Zustimmung der betroffenen Aktionäre zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.

Die Aktientitel werden ohne Coupons abgegeben. In jedem Fall erfolgt die Dividendenzahlung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, anstelle von Aktientiteln auf den Namen lautende Zertifikate auszugeben, die eine Mehrzahl von Aktien zusammenfassen und vom Präsidenten sowie einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen sind.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form.

Art. 4 Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser, soweit ihnen das Stimmrecht zusteht, mit Namen, Adresse und Sitz eingetragen werden. Jeder Aktionär hat der Gesellschaft allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden. Als rechtsgültige Zustelladresse gilt die letztgemeldete Adresse des Aktionärs.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist.

Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er hiefür einen der folgenden wichtigen Gründe bekannt gibt:

- Die Bewahrung eines dem Gesellschaftszweck dienlichen Aktionärskreises;
- Überschreitung des Stimmenanteils von 25 Prozent der gesamten Aktienstimmen durch eine spezifische Aktionärsgruppe, einschliesslich derjenigen von mit der Aktionärsgruppe interessensmässig verbundenen Personen;
- Bewahrung der Selbstständigkeit der Gesellschaft und Verhinderung der Beherrschung durch ein Unternehmen.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern, wenn er die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Güter- oder Erbrecht oder Zwangsvollstreckung verweigert.

Art. 5 Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes zu den von der Generalversammlung festgesetzten Bedingungen.

### **III. Organisation der Gesellschaft**

Die statutarischen Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

#### **A. Generalversammlung der Aktionäre**

Art. 6 Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr unübertragbar die folgenden Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes

- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividenden und allfälliger Tantiemen
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- f) Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat dies als erforderlich erachtet; ferner auf Antrag der Revisionsstelle sowie in denjenigen Fällen, in denen das Gesetz dies vorschreibt. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zweckes die Durchführung einer Generalversammlung verlangen.

Art. 8 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder durch die Liquidatoren.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und zwar durch schriftliche Mitteilung per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre.

In der Einladung sind anzugeben: Ort, Zeitpunkt und Traktanden der Generalversammlung sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Bei ordentlichen Generalversammlungen sind zusätzlich Ort und Zeitpunkt der Auflegung der Jahresrechnung mit Geschäfts- und Revisionsbericht samt Anträgen der Verwaltung betreffend Verwendung des Bilanzgewinns bekannt zu geben sowie die Aktionäre auf ihr Recht hinzuweisen, Abschriften dieser Berichte zu verlangen.

Über Gegenstände, die nicht in vorgenannter Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; hievon ist jedoch der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder die Durchführung einer Sonderprüfung ausgenommen. Ohne die vorgenannte Ankündigung können Anträge im Rahmen der Traktanden gestellt und kann ohne Beschlussfassung verhandelt werden. Nehmen die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien an der Generalversammlung teil und wird kein Widerspruch erhoben, so kann eine Universalversammlung stattfinden; dabei kann über alle Geschäfte im Kompetenzbereich der Generalversammlung verhandelt und beschlossen werden, solange sämtliche Aktien vertreten sind.

Art. 9 Der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates führen den Vorsitz an der Generalversammlung. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Art. 10 Jede Aktie hat in der Generalversammlung eine Stimme. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

Die Aktionäre können sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch Personen vertreten lassen, die selber nicht Aktionäre sein müssen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

## **B. Verwaltungsrat und Zeichnungsberechtigung**

Art. 11 Der Verwaltungsrat besteht aus 3 bis 6 Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlperiode endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst und bezeichnet seinen Sekretär, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Art. 12 Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte delegiert. Delegiert er Geschäftsführungsbefugnisse, so erlässt er ein Organisationsreglement und ordnet die Vertragsverhältnisse mit den geschäftsführenden Personen.

Die folgenden Aufgaben des Verwaltungsrates können ihm weder entzogen noch von ihm delegiert werden:

- a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation der Unternehmung;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h) Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;

- i) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten nach durchgeführter Kapitalerhöhung und die entsprechenden Feststellungen;
- j) Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Der Verwaltungsrat kann sodann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Art. 13 Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Seine Mitglieder sowie alle weiteren vertretungsberechtigten Personen, wie Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Die zur Vertretung befugten Personen sind ermächtigt, im Namen der Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann. Sie sind schriftlich vom Verwaltungsrat ins Handelsregister einzutragen.

Art. 14 Die Einberufung der Verwaltungsratsitzungen erfolgt durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern und auf Verlangen jedes einzelnen Mitgliedes des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche Stimmabgabe ist bei Einstimmigkeit aller Verwaltungsratsmitglieder zulässig, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Übrigen richtet sich die Sitzungsordnung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung nach dem Organisationsreglement.

Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen von Art. 715a OR über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu verlangen.

Art. 15 Die Verwaltungsräte haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit und auf Ersatz der damit zusammenhängenden Auslagen.

### **C. Revisionsstelle**

Art. 16 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine ausgewiesene Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Beendigung des Amtes der Revisionsstelle hat der Verwaltungsrat dem Handelsregister unverzüglich Meldung zu erstatten.

Die Revisionsstelle hat die in Art. 728 ff. OR festgehaltenen Rechte und Pflichten. Sie ist insbesondere verpflichtet, nötigenfalls die ordentliche Generalversammlung einzuberufen und ist berechtigt, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

#### **IV. Geschäftsjahr, Jahresrechnung und Gewinnverteilung**

Art. 17 Der Verwaltungsrat bestimmt die Dauer des Geschäftsjahres sowie das Datum des Geschäftsabschlusses.

Die Aufstellung der Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der Art. 662 ff. und 957 ff. OR.

Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Art. 18 Vom allfälligen Reingewinn sind jährlich mindestens 5 Prozent dem obligatorischen, allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von einem Fünftel des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Die Generalversammlung ist befugt, den allgemeinen Reservefonds höher zu dotieren, die notwendigen Wiederbeschaffungsreserven sowie Spezialreserven oder stille Reserven zu schaffen, soweit dies aus Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf die Ausschüttung einer möglichst gleich bleibenden Dividende als angezeigt erscheint. Über die Verwendung des nach Zuweisung an die Reserven verbleibenden Bilanzgewinnes verfügt die Generalversammlung. Vorbehalten bleibt Art. 671 Abs. 2 Ziff. 3 OR.

#### **V. Mitteilungen und Bekanntmachung**

Art. 19 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Art. 20 Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen, sofern das Gesetz oder die Statuten nichts Abweichendes vorschreiben. Als schriftliche Mitteilung bzw. Zustimmung gilt eine Mitteilung oder Zustimmung durch Brief oder E-Mail.  
Als rechtsgültige Zustelladresse gilt die letztgemeldete Adresse des Aktionärs.

#### **VI. Auflösung und Liquidation**

Art. 21 Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft, so besorgt der Verwaltungsrat deren Liquidation, sofern nicht die Generalversammlung damit andere Personen beauftragt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft die Art. 736 ff. OR.

#### **VII. Recht und Gerichtsstand**

Art. 22 Sämtliche Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und den Aktionären, welche Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, sind nach schweizerischem Recht zu beurteilen. Für diese Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am jeweiligen Sitz der Gesellschaft zuständig.

**VIII. Beabsichtigte Sachübernahme**

Art. 23 Die Gesellschaft beabsichtigt nach der Gründung von der businessMart AG, Curiestrasse 4, D-70563 Stuttgart, einen Teil ihrer Kommanditeinlage im Nennbetrag von EUR 62'500.-- bei der nexMart GmbH & Co. KG mit Sitz in Stuttgart (BRD) zu einem Preis von höchstens 1'000'000.-- CHF zu übernehmen.

Die Gesellschaft beabsichtigt nach der Kapitalerhöhung von der businessMart AG, Curiestrasse 4, DE-70563 Stuttgart, einen weiteren Teil ihrer Kommanditeinlage im Nennwert von 62'500.-- EUR bei der nexMart GmbH & Co. KG mit Sitz in Stuttgart (BRD), zu einem Preis von höchstens 1'000'000.-- CHF zu übernehmen.

Kloten, den 26. Oktober 2018



---

Christof Rotermond  
Delegierter des Verwaltungsrates